



Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 01. März 2022)

I. Eigen- und Fremdkapital sowie Bürgschaften

1. Überbrückungshilfe IV

Mit der Überbrückungshilfe IV werden die Überbrückungshilfen erneut verlängert. Anträge können bis zum 30. April 2022 gestellt werden. Eine weitere Verlängerung bis Juni 2022 ist in Vorbereitung. Die Konditionen der Überbrückungshilfe IV entsprechen weitgehend denen der Überbrückungshilfe III Plus. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Änderungen und Erweiterungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe III

- Förderzeitraum: 1. Januar bis 31. März 2022.
- Vereinfachter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss.
- Maximaler Fördersatz: bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent sinkt der maximale Fördersatz auf max. 90 Prozent (vorher 100 Prozent) der Fixkosten.
- Erhöhte Beihilferahmen können genutzt werden.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - Die Reisebranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für Reisen aus dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat) wird fortgeführt.
 - Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum September bis Dezember 2021 geltend machen. Die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat) wird fortgeführt.
 - Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber Dezember 2019 erlitten haben, können Überbrückungshilfe IV beantragen. Auch Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten können für diesen Zeitraum zum Ansatz gebracht werden.
 - Private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent (statt 30 Prozent) auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen coronabedingten

Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten

- Zusätzliche Antragsberechtigung für
 - Unternehmen, die wegen Unwirtschaftlichkeit infolge von Corona-Regeln im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 freiwillig schließen.
 - Junge Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 (vorher 31. Oktober 2020) gegründet wurden.
- Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen (siehe Anhang 3 FAQ).

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie Start-ups, die bis zum 30. September 2021 gegründet wurden, gemeinnützige und kirchliche Unternehmen und Organisationen aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020 können die Überbrückungshilfe IV für einen Monat von Januar bis März 2022 beantragen, wenn sie in diesem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Die **Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen** sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.

Förderhöhe

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. Euro pro Monat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, jeweils im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln. Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund einer Corona-bedingten Schließungsanordnung eingestellt werden musste, können auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 Überbrückungshilfe bis maximal 54,5 Mio. Euro beantragen.

Unternehmen erhalten - je nach Umsatzrückgang - Zuschüsse in folgender Höhe:

- bis zu 90 Prozent (vorher 100 Prozent) der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung)

Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der möglichen [Fixkostenerstattung](#) für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.

Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent auf die Summe der [möglichen Fixkostenerstattung](#) für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) erhalten Sie auf der Antragsplattform:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

2. Neustarthilfe 2022

Die Neustarthilfe 2022 führt die Neustarthilfe Plus für die Monate Januar bis März 2022 fort. Eine weitere Verlängerung bis Juni 2022 ist in Vorbereitung.

Damit Sie die Neustarthilfe 2022 beantragen können, müssen Sie:

- selbständig tätig sein, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben (ggf. inklusive ihrer anteiligen selbständigen Einkünfte aus einer Personengesellschaft),
- ihre Selbständigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. hieraus mindestens 51 Prozent ihrer Einkünfte beziehen,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein und
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen haben

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten darüber hinaus weitere Bedingungen, die Sie den [FAQs](#) entnehmen können.

Förderhöhe

Die Höhe der Neustarthilfe 2022 beträgt für die Förderperiode 50 Prozent eines dreimonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes (ggf. zuzüglich von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit) 2019 berechnet wird, maximal jedoch 4.500 Euro pro Förderperiode für Soloselbständige und Gesellschafter von Personengesellschaften sowie maximal 18.000 Euro pro Förderperiode für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und Genossenschaften.

Die Antragsbedingungen der Neustarthilfe 2022 entsprechen denen der Neustarthilfe.

Die Neustarthilfe 2022 wird als Vorschuss ausgezahlt. Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständige Beschäftigte, Kapitalgesellschaften mit einem oder mehreren Gesellschaftern sowie Genossenschaften können die Neustarthilfe 2022 für die Förderperiode in voller Höhe behalten, wenn sie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe 2022 (anteilig) bis zum 31. Dezember 2022 zurückzuzahlen (für Anträge über prüfende Dritte gelten andere Rückzahlungszeiträume).

Die Neustarthilfe 2022 ist steuerbar, wird jedoch nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragsstellung

Natürliche Personen (Soloselbstständige mit und ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte) können den Antrag für die Förderperiode bis zum 30. April 2022 direkt unter [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-](#)

[unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) (unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats**) oder über prüfende Dritte stellen. Die Antragsstellung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfolgt ebenfalls getrennt für die Förderperiode 2021 über prüfende Dritte.

Weiterführende Informationen sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/neustarthilfe-2022> abrufbar.

3. Überbrückungshilfe III Plus

Mit der Überbrückungshilfe III Plus wurde die Überbrückungshilfe III verlängert. Anträge können bis zum 31. März 2022 (2. Verlängerung) gestellt werden. Die Konditionen der Überbrückungshilfe III Plus entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Zusätzlich wird für die Fördermonate Juli bis September 2021 eine „Restart-Prämie“ gewährt. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige und kirchliche Unternehmen und Organisationen aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020 können die Überbrückungshilfe III Plus für einen Monat von Juli bis Dezember 2021 beantragen, wenn sie in diesem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Die **Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen**. Dies gilt u.a. für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Förderhöhe

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. Euro pro Monat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, jeweils im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln. Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund einer Corona-bedingten Schließungsanordnung zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2021 eingestellt werden musste, können auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 Überbrückungshilfe bis maximal 40 Mio. Euro beantragen.

Unternehmen erhalten - je nach Umsatzrückgang - Zuschüsse in folgender Höhe:

- bis zu 100 Prozent (vorher 90 Prozent) der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung)

Antragsberechtigte Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde.

Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) erhalten Sie auf der Antragsplattform:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ueberbrueckungshilfe-III-plus>

4. Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe Plus führt die Neustarthilfe über zwei Förderperioden für die Monate Juli bis einschließlich September sowie Oktober bis Dezember 2021 fort. Gleichzeitig wurde der monatliche Vorschuss (Betriebskostenpauschale) für Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften, kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte, Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften) sowie für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhöht.

Damit Sie die Neustarthilfe beantragen können, müssen Sie:

- selbständig tätig sein, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben (ggf. inklusive ihrer anteiligen selbständigen Einkünfte aus einer Personengesellschaft),
- ihre Selbständigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. hieraus mindestens 51 Prozent ihrer Einkünfte beziehen,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein und
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen haben

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten darüber hinaus weitere Bedingungen, die Sie den [FAQs](#) entnehmen können.

Förderhöhe

Die Höhe der Neustarthilfe Plus beträgt für jede der beiden Förderperioden jeweils 50 Prozent eines dreimonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes (ggf. zuzüglich von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit) 2019 berechnet wird, maximal jedoch 4.500 Euro pro Förderperiode für Soloselbstständige und Gesellschafter von Personengesellschaften sowie maximal 18.000 Euro pro Förderperiode für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und Genossenschaften.

Die Antragsbedingungen der Neustarthilfe Plus entsprechen denen der Neustarthilfe.

Die Neustarthilfe Plus wird als Vorschuss ausgezahlt. Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständige Beschäftigte, Kapitalgesellschaften mit einem oder mehreren Gesellschaftern sowie Genossenschaften können die Neustarthilfe Plus für die jeweilige Förderperiode in voller Höhe behalten, wenn sie im Förderzeitraum Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe Plus (anteilig) bis zum 30. September 2022 zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe Plus ist steuerbar, wird jedoch nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragsstellung

Natürliche Personen (Soloselbstständige mit und ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte) können den Antrag für die jeweilige Förderperiode wahlweise bis zum 31. März 2022 (2. Verlängerung) direkt unter [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) (unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats**) oder über prüfende Dritte stellen. Die Antragsstellung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfolgt ebenfalls getrennt für die Förderperioden Juli bis September 2021 und Oktober bis Dezember 2021 über prüfende Dritte.

Weiterführende Informationen sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/neustarthilfe-plusabrufbar>.

5. Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen sind ein zusätzliches Angebot für Fälle, in denen die bisherigen Hilfen des Bundes und der Länder in der Corona-Pandemie nicht greifen. Hier können die Länder auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Unternehmen unterstützen, die nach Ermessensentscheidungen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Die Härtefallhilfen stellen sicher, dass auch diejenigen Unternehmen eine Unterstützung erhalten können, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Programmen nicht berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Härtefallhilfen liegt bei den Ländern. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat Mitte Februar 2022 beschlossen, den **Förderzeitraum** für die Härtefallhilfen der Länder **bis 30. Juni 2022 zu verlängern** (parallel zur Überbrückungshilfe). Die Antragsfrist endet allerdings derzeit noch am 30. April 2022. Aktuelle länderspezifische Informationen sind unter www.haertefallhilfen.de abrufbar. Bund und Länder stellen für die Härtefallhilfen einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Sie bringen diese Mittel je zur Hälfte auf.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbständige, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie öffentliche Unternehmen.

Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. In Abhängigkeit von der Belastung sollte die Härtefallhilfe im Förderzeitraum im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Dabei muss die Bewilligung der Mittel beihilferechtskonform erfolgen. Der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag unter Ausnutzung der Kumulierungsmöglichkeiten darf insgesamt nicht überschritten werden (insb. Rahmen der De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Kleinbeihilfe und Bundesregelung Fixkostenhilfe).

Härtefallhilfen sind wie die Überbrückungshilfen grundsätzlich durch prüfende Dritte (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) beim jeweiligen Land zu beantragen. Die zuständige Stelle und den Start für die Antragstellung legen die Länder fest.

Ein rechtlicher Anspruch auf Härtefallhilfe besteht nicht.
Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

6. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen stellt ein ergänzendes Instrument zu den o.g. Hilfen dar, das insbesondere dem kulturellen Sektor einen Neustart ermöglichen soll. Das Programm wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und der Beauftragten für Kultur und Medien verantwortet. Bis zu 2,5 Milliarden Euro stehen zur Verfügung, um die Wiederaufnahme und Planbarkeit von Kulturveranstaltungen zu ermöglichen.

Mit einer **Wirtschaftlichkeitshilfe** werden kleinere Veranstaltungen unterstützt, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung. Mit einer **Ausfallabsicherung** werden größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden, unterstützt. Die Fristen zur Registrierung von Veranstaltungen und Antragstellung sind zu beachten ([FAQ 2.6](#)).

Die Frist zur Registrierung und Anzeige der Absage wurde vom 23. Dezember 2021 auf Ende Januar 2022 verlängert. Die freiwillige Absage im Rahmen der Ausfallabsicherung des Sonderfonds greift dann unter folgenden Voraussetzungen:

- Der geplante Veranstaltungstermin ist zwischen dem 18. November 2021 und 28. Februar 2022.
 - Die freiwillige Absage erfolgt(e) bis zum 31. Januar 2022, d.h. die öffentliche Bekanntgabe der Absage muss spätestens bis zum 31. Januar 2022 erfolgen und bis zu diesem Datum über die IT-Plattform angezeigt werden
- Die Veranstaltung wurde vor der öffentlichen Absage auf der IT-Plattform registriert.
 - Bei Registrierungsdatum bis 06. Dezember 2021 (einschließlich): keine weiteren Bedingungen.
 - Bei Registrierungsdatum nach dem 06. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022: Bedingung ist, dass die Planung der Veranstaltung (z.B. Ticketverkauf) nachweislich am 06.12.2021 (oder vorher) begonnen haben muss.

Weiterführende Informationen, bspw. zur Antragstellung, können Veranstalterinnen und Veranstalter hier finden: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de>.

7. Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen

Seit 25. Oktober 2021 können sich die Veranstalter von Messen und gewerblichen Ausstellungen für das neue Absicherungsinstrument registrieren. Mit diesem Absicherungsprogramm unterstützen Bund und Länder den Neustart von Messen und gewerblichen Ausstellungen in Deutschland. Das Programm ergänzt die bestehenden Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder. Ziel ist es, Anreize zur Organisation und Durchführung großer gewerblicher Veranstaltungen zu setzen und damit positive Effekte auch in der nachgelagerten Wertschöpfungskette auszulösen.

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen.

Messen und Ausstellungen mit angeschlossenem Kongressteil sind antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Erlöse aus dem Messe- bzw. Ausstellungsteil erwirtschaftet wird.

Im Falle eines Corona-bedingten vollständigen Veranstaltungsverbots erstattet die Ausfallabsicherung 80% des entstandenen Schadens. Der Schaden ist die Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der geplanten Messe oder Ausstellung unmöglich ist, da ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt.

Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30. September 2022, wobei die Messe oder Ausstellung vorab auf einer zentralen IT-Plattform registriert werden muss. Weitere Details zur Registrierung und Antragstellung können den FAQ auf der Plattform <https://sonderfonds-messe.de/> entnommen werden.

Die Beihilferechtliche Grundlage des Absicherungsprogramms bildet die „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“, abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-gewerbliche-veranstaltungen.html>.

8. Kredite

a. „KfW-Sonderprogramm“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung die Frist zur Antragstellung im KfW-Sonderprogramm erneut bis zum 30. April 2022 und erhöht die Kreditobergrenzen.

Damit steht das KfW-Sonderprogramm 2020 für Anträge bis zum 30. April 2022 zur Verfügung. Kreditanträge im KfW-Sonderprogramm können bis zu diesem Zeitpunkt über die Hausbanken bei der KfW gestellt werden. Kreditzusagen durch die KfW sind bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in zwei Varianten offen: für junge Unternehmen bis zu fünf Jahren als **ERP-Gründerkredit Universell** und für ältere Unternehmen über fünf Jahre als **KfW-Unternehmerkredit**. Niedrige Zinssätze, eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro schaffen Erleichterung für die Wirtschaft.

Konkret bedeutet dies:

- **Erleichterter Zugang** zu günstigen Krediten für Unternehmen jeder Größenordnung und der freien Berufe, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- **Öffnung für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie für freie Berufe**
- **beschleunigte Abwicklung:** Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.
- **Verbesserte Kreditbedingungen:**
 - Stärkere Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (vorher 500 Mio. Euro).
 - Kredithöchstbetrag von 100 Mio. Euro (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung), begrenzt auf maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten 2019.
 - Für Kredite über 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro) steht eine Laufzeitvariante mit bis zu 6 Jahren Laufzeit und für Kredite bis 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro) eine Laufzeitvariante mit bis zu 10 Jahren Laufzeit zur Verfügung.

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 und 1,46 Prozent p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 und 2,12 Prozent p.a. für größere Unternehmen.

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des **KfW-Sonderprogramms – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**. Hier bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Das KfW-Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.

Darüber hinaus bleibt im KfW-Sonderprogramm die Rückzahlung der Kredite (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit mit Haftungsfreistellung, KfW-Schnellkredit) flexibel. So ist die nachträgliche Einräumung eines zweiten Tilgungsfreijahres bei Krediten mit nur einem tilgungsfreien Anlaufjahr weiterhin unbürokratisch möglich und kann über die jeweilige Hausbank beantragt werden. Die ursprünglich bis 31.12.2021 befristete Regelung wurde bis 17.06.2022 (Antragseingang bei der KfW) verlängert

b. „KfW-Schnellkredit“

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Soloselbständigen, **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i. H. v. maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 **bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung** erhalten, sofern die Kreditanträge rechtzeitig bis zum 30. April 2022 über die Hausbanken bei der KfW gestellt werden. Für das Kreditvolumen gelten ab 1. Januar 2022 folgende Grenzen:

- maximal 2,3 Mio. Euro (vorher 1,8 Mio. Euro) für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten,
- maximal 1,5 Mio. Euro (vorher 1,125 Mio. Euro) für Unternehmen mit 10 bis zu 50 Beschäftigten und
- maximal 850.000 Euro (vorher 675.000 Euro) für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Die Kreditvergabe erfolgt (anders als beim KfW-Sonderprogramm) aufgrund vergangenheitsbezogener Daten. Die Hausbank prüft, ob das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war, den Umsatz, die Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 (sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen) und die Anzahl der Beschäftigten. Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer **schnellen Kreditbewilligung** keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3 Prozent, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird. Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Abruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision wird verzichtet. Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von bis zu zwei Jahren ermöglicht. Insgesamt dürfen drei Anträge bis zur Erreichung des Kredithöchstbetrages im KfW-Schnellkredit gestellt werden.

Wichtig: Der KfW-Schnellkredit kann grundsätzlich nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt oder kombiniert werden. Ausgenommen sind Unternehmen, welche im Jahr 2020 einen KfW-Unternehmerkredit oder einen ERP-Gründerkredit im Rahmen des KfW-Sonderprogramms aufgenommen haben. Diese können im Jahr 2021 und im Folgejahr 2022 einen Antrag im KfW-Schnellkredit stellen, wobei eine Anrechnung der bereits gewährten Kredithöhe erfolgt und weitere Bedingungen zu beachten sind. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfe-, Überbrückungshilfeprogramme sowie der November- und Dezemberhilfe gewährt werden. Weiterführende Informationen können sie [hier](#) abrufen.

c. „KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen“

Kommunale und soziale Unternehmen können im Rahmen des KfW-eigenen [KfW-Investitionskredits Kommunale und Soziale Unternehmen \(IKU, 148\)](#) auch Betriebsmittel finanzieren. Die bis 31. Dezember 2021 befristete Betriebsmittelvariante wird erneut bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die Betriebsmittelfinanzierung kann für eine Laufzeit von vier bis zu zehn Jahren beantragt werden. Bei Beantragung muss als Verwendungszweck „sonstige Maßnahmen: Gesundheit“ angegeben werden.

d. Verbesserte Rahmenbedingungen für Programme der [Landesförderbanken](#)

Die Europäische Kommission hat am 3. April 2020 die Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen genehmigt. Deshalb können auch die Bundesländer flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die dieselben guten Förderkonditionen des bereits genehmigten KfW-Sonderprogramms bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität verhelfen.

e. KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die Länder bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Hierfür legt der Bund ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Von diesem Kreditprogramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen. (Kreditanträge können bei den am KfW-Sonderkreditprogramm

beteiligten Landesförderinstitute der jeweiligen Bundesländer bzw. bei den ggf. eingebundenen Hausbanken bis zum 30. April 2022 gestellt werden. Kreditzusagen durch die Landesförderinstitute erfolgen bis spätestens zum 30. Juni 2022.)

Die KfW unterstützt die digitale Suche nach einem Finanzierungspartner über <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>.

9. Bürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können **Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen)** zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von **2,5 Mio. Euro** (vorher 1,25 Mio. Euro) werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden erhöht. Die Programme sind **grundsätzlich branchenoffen** und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Für **kleinere Bürgschaften** bietet der Bund weitere Spielräume an, die die Prozesse beschleunigen sollen. Ob die Möglichkeiten genutzt werden, obliegt den Ländern:

- Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine **Eigenkompetenz** bei der Übernahme von Bürgschaften **unter 250.000 Euro** eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf drei Tage zu verkürzen. Dies wurde ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.
Kleinen Unternehmen wurde der Kreditzugang bei Krediten mit bis zu 250.000 Euro weiter erleichtert. Hier gibt es zwei Varianten:
 - **Variante A** ermöglicht die Vergabe von 90-Prozent-Bürgschaften an die Hausbank bei 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. In dieser Variante sind durch 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank sehr schlanke Verfahren und damit sehr schnelle (taggleiche) Bewilligungen möglich.
 - **Variante B** ermöglicht die Vergabe von 100-Prozent-Bürgschaften gegenüber der Hausbank bei 90 Prozent-Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. Unter dieser Variante können diejenigen Kunden Berücksichtigung finden, bei denen sich die Banken schwertun, eigenes Obligo zu übernehmen. Kontokorrent-Linien können schnell aufgestockt werden.

Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro können Unternehmen auch eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.

Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „**Großbürgschaftsprogramms**“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm **für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet**. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen **ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro**. Bürgschaften können aktuell **maximal 90 Prozent des Kreditrisikos** abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens zehn Prozent Eigenobligo übernehmen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.

Die erweiterten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bürgschaftsprogramme gelten befristet für Anträge, die bis zum 30. April 2022 eingehen und bis zum 30. Juni 2022 bewilligt werden.

10. Verbesserungen der Rückgarantien des Bundes und der Länder

Im Rahmen der Rückgarantien des Bundes und der Länder können Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) von bis zu 2,5 Mio. Euro an kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. MBGen bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit an. Mit einer Beteiligungsfinanzierung (meistens in Form einer stillen Beteiligung) lässt sich die (wirtschaftliche) Eigenkapitalquote erhöhen. Dadurch verbessert sich das Rating der kleinen und mittleren Unternehmen.

Für die Besicherung der Beteiligungen stellen die Bürgschaftsbanken in Deutschland Garantien zur Verfügung. Diese Garantie wird ihrerseits durch eine Rückgarantie des Bundes und des jeweiligen Landes abgesichert. Als Reaktion auf die Corona-Krise, insbesondere, um die Unternehmen dabei zu unterstützen den durch die Corona Krise bedingten Eigenkapitalverzehr auszugleichen, hat der Bund in Kooperation mit den Ländern die Rückgarantien ausgebaut und den Zugang erleichtert. Sofern es durch das jeweilige Bundesland gewünscht ist, wurde die Höhe der Garantien durch die Bürgschaftsbanken einheitlich auf 80 Prozent und die Rückgarantien bezogen auf die Garantie um 10 Prozentpunkte erhöht: von 75 Prozent auf 85 Prozent in den neuen Bundesländern bzw. 70 Prozent auf 80 Prozent in den alten Bundesländern. Durch die erhöhten Rückgarantien von Bund und Land gegenüber den Bürgschaftsbanken reduziert sich das Eigenrisiko der MBGen und der Bürgschaftsbanken, was eine aktive Förderung mittelständischer Unternehmen mit Eigenkapital auch in schwierigen Zeiten ermöglicht.

Zudem wurden verschiedene Erleichterungen zum krisengerechten Einsatz des Instruments vereinbart: So wurde u.a. die Bedingung, dass die Beteiligung nicht höher sein soll als das vorhandene Eigenkapital (Eigenkapitalparität) aufgehoben, der Genehmigungsprozess wurde beschleunigt und die Nutzung der Mittel zur Finanzierung von Betriebsmitteln ermöglicht. Die bisherige Regelobergrenze für stille Beteiligungen wurde von 1 Million Euro auf 2,5 Millionen Euro angehoben. Der Bewilligungszeitraum dieser im Zuge der Corona-Pandemie erfolgten Anpassungen und Verbesserungen der Rückgarantieerklärungen wurden bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Anträge, die bis zum 30. April 2022 eingereicht werden, können bis zum 30. Juni 2022 zu den Corona-Sonderkonditionen bewilligt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/rueckgarantien-laender-bund.html> sowie auf den Internetseiten der MBGen. Eine Übersicht zu den MBGen findet sich unter www.vdb-info.de/mitglieder.

11. Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern in der Krise

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets, sofern die jeweiligen Programmbedingungen erfüllt werden. Jedoch passen insbesondere die klassischen Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Mit dem Maßnahmenpaket werden deshalb gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert.

Das im Frühsommer 2020 aufgelegte Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen, wovon mittlerweile jedoch nur noch über die sog. Säule 2 Finanzierungen möglich sind.. Hier stellt die KfW für Start-ups und kleine Mittelständler im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Dazu können die LFI weitere Intermediäre einbinden, wie z.B. Family Offices, Business Angels oder die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens 75 Mio. Euro beträgt. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsprogramme erfolgt durch die LFI; die Anträge sind ebenfalls beim jeweiligen LFI zu stellen. Der Bund trägt das Risiko des refinanzierten Finanzierungsanteils zu 100 Prozent. Gemäß Fünfter Geänderter Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen im Rahmen dieser Kooperation bis zu 2,3 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe (vorher 1,8 Mio. Euro) alleine von staatlicher Seite bereitgestellt werden. Hinzu können Mittel privater Investoren kommen. Säule 2 steht bis zum 30. Juni 2022 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

12. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes

Der [WSF](#) stellt Unternehmen branchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft mit besonderer (volks-)wirtschaftlicher Relevanz und einer hohen Bedeutung für die Wirtschaft, die technologische Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt.

Es sind zwei Stabilisierungsinstrumente vorgesehen (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukte im Fremdkapitalbereich (insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro).
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals (insgesamt bis zu 50 Mrd. Euro).

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite, Garantien für Anleihen sowie Rekapitalisierungen in Form von Stillen Beteiligungen und Nachrangdarlehen gelten im WSF weitgehend standardisierte Konditionen. In den übrigen Fällen erfolgt eine individuelle Strukturierung im Rahmen der Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms (vgl. Punkt 4a) vorgesehen.

Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn diese nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kommt eine Unterstützung durch den WSF in Betracht.

Antragsberechtigt:

Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- 1) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 2) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse und
- 3) mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).

Weitere Voraussetzungen:

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“) bzw. hat diesen Status zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 verlassen.
- Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

Im Einzelfall erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Darüber hinaus können in einzelnen Fällen auch Start-ups Unterstützung durch den WSF in Form von Rekapitalisierungen erhalten, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Über Zugang zum WSF über eine Ausnahmeregel entscheidet der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss (WSF-Ausschuss) im konkreten Einzelfall. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute sind nicht berechtigt, Stabilisierungsmaßnahmen aus dem WSF zu erhalten.

Organisation:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen und zuständig für die entscheidende Phase der Antragstellung bis zur Entscheidung. Die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen wird in Abhängigkeit der beantragten Unterstützungsvolumina getroffen:

- Über Garantien bis zu einem Volumen von bis 100 Millionen Euro entscheidet die KfW.
- Über Garantien in Höhe von 100 bis 500 Millionen Euro sowie über Rekapitalisierungen bis 200 Millionen Euro entscheiden BMWK und Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen.
- Garantien ab 500 Millionen Euro und Rekapitalisierungen ab 200 Millionen Euro werden dem interministeriellen WSF-Ausschuss vorgelegt.

Garantien und Rekapitalisierungen können nach aktuellem Stand bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Unternehmen haben die Möglichkeit, ihren Antrag bis zum 30. April 2022 einzureichen.

II. Hilfen für Löhne und Gehälter, Steuern und Sozialversicherungen sowie Exportkreditgarantien

1. Steuerliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählen die folgenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger:

- Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Der erweiterte **steuerliche Verlustrücktrag** wird über die Jahre 2020 und 2021 hinaus bis Ende 2023 verlängert. Für die Jahre 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben; der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangehenden beiden Jahre.
- Fortführung der **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020, 2021 und nun auch 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG, die in 2022 auslaufen, um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2022 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der **Ermäßigungsfaktor** in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der **Gewerbesteuer** wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der **steuerlichen Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026.
- Für 2020, 2021 und 2022 können Steuerpflichtige zu den Werbungskosten eine **Homeoffice-Pauschale** von bis zu fünf Euro pro Tag (maximal für 120 Tage bzw. bis zu 600 Euro) ansetzen, um die Mehrbelastungen durch das Arbeiten zu Hause auszugleichen.
- Der **Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten** wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits zuvor ermöglichten steuerlichen Erleichterungen:

- Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben vom 19. März 2020](#), [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#); [BMF Schreiben vom 7. Dezember 2021](#); [BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022](#)). Alle Informationen des Bundesfinanzministeriums [hier](#).

Stundungen von Steuerzahlungen wurden bis **30. Juni 2022** (wenn bis 31. März 2022 fällig und beantragt). Darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren sind

längstens bis 30. September 2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich.

- **Steuervorauszahlungen** werden unkompliziert und schnell herabgesetzt, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Am 22. April 2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Bis zum 30. Juni 2022 können Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.
- Auf **Vollstreckungen** bei bis zum 31. März 2022 fällig gewordenen Steuern wird bis zum 30. Juni 2022 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Darüber hinausgehende Vollstreckungsaufschübe im vereinfachten Verfahren sind längstens bis 30. September 2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich

Bestimmte medizinische Geräte und Materialien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (siehe [Hilfslieferungen/Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)) können zollfrei und einfuhrumsatzsteuerfrei in die EU bis zum 31.12.2021 eingeführt werden.

Ausführliche Informationen [hier](#).

2. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfälle, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Rückwirkend zum 1. März 2020 geltende Änderungen:

- Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde von einem Drittel **auf zehn Prozent abgesenkt** (bis zum 30. Juni 2022 (vorher 31. März)).
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit zunächst vollständig (bis 31. Dezember 2021), dann zu 50 Prozent erstattet (bis 31. März 2022). Eine hälftige Erstattung der Sozialbeiträge ist auch nach dem 31. März 2022 möglich, wenn die Kurzarbeit zu Qualifizierung genutzt wird.
- **Leiharbeitnehmern** wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet (bis 31. März 2022).
- Die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, **auf bis zu 28 Monate (vorher 24 Monate)**, längstens bis zum 30. Juni 2022 (vorher 31. März 2022), verlängert.
- Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während der Kurzarbeit wurden ausgeweitet. So sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) bis 30. Juni 2022 (vorher 31. Dezember 2021) generell anrechnungsfrei.

- Für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wurde das **Kurzarbeitergeld** stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges **erhöht**.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten. Weitere Infos unter www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/.

3. Exportkreditgarantien

Zeitlich befristet bis zum 31. März 2022 können Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) **auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern** mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden. Die EU-Kommission plant nicht, die Regelung darüber hinaus erneut zu verlängern.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich. Einzelheiten unter www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Juli 2020 die Konditionen für die staatlichen Exportkreditgarantien mit einem 5-Punkte Maßnahmenpaket verbessert. Dadurch werden Erleichterungen sowohl für neue Deckungen als auch für Bestandsgeschäft eingeführt sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten von Exportgeschäften verbessert. Viele dieser Maßnahmen gelten bis Mitte 2022 (Verlängerung in Abstimmung) bzw. teilweise sogar unbefristet. Einzelheiten unter <https://www.agaportal.de/news/beitraege/5pmassnahmen-20211215>.

III. Hilfen für den Lebensunterhalt

Grundsicherung

Insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden bis zum 31. Dezember 2022 (vorher 31. März 2022) verlängert.

Konkret gilt seit 1. März 2020:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenerklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen für sechs Monate. Erhebliches Vermögen liegt dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht zum erheblichen Vermögen zählen klassische

Altersvorsorgeprodukte und das Betriebsvermögen. Bei Selbstständigen kann zudem Vermögen auch dann als Altersvorsorge anerkannt werden, wenn es in hierfür nicht in typischer Weise angelegt ist (z. B. Wertpapierdepots, Sparkonten etc.).

- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate.
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung).

Ansprechpartner sind die örtlichen Jobcenter. Weitere Informationen unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Um zu verhindern, dass die COVID-19-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird, hat die Bundesregierung mit dem **Programm „Ausbildungsplätze sichern“** die Umsetzung der Ziffer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 auf den Weg gebracht. Das Programm umfasst über die Jahre 2020 bis 2022 ein Volumen von 725 Mio. Euro. Damit sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen Ausbildungskapazitäten erhalten und – wo möglich – erhöht, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Weiterführung der Ausbildung bei pandemiebedingter Insolvenz eines ausbildenden KMU gesichert werden. Daneben können Prüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende gefördert werden. Weitere Informationen und Antragsformulare können unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern> sowie für die Förderung der Verbundausbildung und von Prüfungsvorbereitungskursen unter https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html abgerufen werden.

2. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bietet neben dem Schutz der Bevölkerung auch finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Nach § 56 Absatz 1a IfSG können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige bei Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z. B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten (Entschädigung bei einem Betreuungserfordernis). Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots einen Verdienstaufschlag erlitten, so können sie nach § 56 Absatz 1 IfSG unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Entschädigung erhalten (Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung von ihren Arbeitgebern in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung ausbezahlt. Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend erstatten lassen. Ab der siebten Woche können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen Arbeitnehmerantrag einen Entschädigungsantrag stellen. Selbstständige können den Antrag über den gesamten Bezugszeitraum selbst stellen. Nähere Informationen stehen unter www.ifsg-online.de bereit.